

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

18.11.2014

Antrag Nr.:
Schrottfahrräder systematisch beseitigen

Der Stadtrat möge beschließen:

- Zwei Mal pro Jahr werden Schrottfahrräder, also Fahrräder, die über einen sehr langen Zeitraum ungenutzt an gleicher Stelle stehen, vor sich hin rosten und fahruntüchtig sind, beseitigt.
- Die beiden Großaktionen **sollen** in der Presse angekündigt werden und konzentrieren sich zunächst auf die öffentlichen Fahrradabstellanlagen und ihr unmittelbares Umfeld.
- Eine Aktion sollte aus zwei Durchgängen bestehen: im ersten Durchgang werden alle Fahrräder, bei denen Teile fehlen und der Gesamtzustand eindeutig keine Teilnahme am öffentlichen Verkehr zulässt, entfernt. Fahrräder bei denen beide Reifen platt und Teile verrostet sind werden mit Hinweisplaketten versehen und im zweiten Durchgang drei Wochen später abgeholt.
- Alle Fahrräder werden drei Monate aufgehoben und anschließend verwertet.

Begründung:

Bislang sah sich das Baureferat lediglich freiwillig dafür verantwortlich, Schrottfahrräder zu beseitigen. So kam es auch kürzlich wieder zu einer Aktion, bei der rund 1.700 Fahrräder aus dem öffentlichen Stadtraum entfernt wurden. Hierbei geht das Baureferat aber nicht systematisch vor, sondern setzt eigene Schwerpunkte.

Leider reichen diese Aktionen bei Weiten nicht aus, auch nur den jährlichen Zuwachs an Schrottfahrrädern/fahruntüchtigen Fahrrädern zu entfernen. Als Beispiel kann man den öffentlichen Fahrradabstellplatz Marienhof, Ecke Landschaftsstr./Dienerstr. nehmen. Am Sonntag, den 28.09.2014, befanden sich um 12.45 Uhr auf den insgesamt 178 Fahrrad-Stellplätzen 93 Fahrräder mit jeweils zwei Platten, die sich in den verschiedenen Stadien der Verwesung befinden. Auch wenn man nicht alle 93 Fahrräder als Schrott oder absolut fahruntüchtig bezeichnen kann, sind nach den entwickelten Kriterien siehe unten ca. 60 Fahrräder entfernbar. Diese Fahrräder befinden sich in dieser Anlage länger als ein Jahr. Daher schätzen wir, dass in der Münchner Innenstadt mindestens 10.000 Fahrräder zu entfernen sind.

Die Verwaltung argumentierte in der Vergangenheit, dass ihr rechtlich die Hände gebunden seien. Dies sehen wir anders. Auch die Praxis anderer Städte zeigt, dass dort wirkungsvoller als in München vorgegangen wird.

Da es keine rechtliche Befristung des Abstellens von Fahrrädern gibt, können nur Fahrräder entfernt werden, die eine unerlaubte Sondernutzung darstellen. Steht ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum und ist dauerhaft betriebsunfähig, so handelt es sich nach Auffassung des BVerwG (Bundesverwaltungsgericht 34, 241, 244,44,193) um eine Sondernutzung. Die Kommune kann ein dauernd fahruntüchtiges Fahrzeug daher gem. Art. 18A Abs 1 Satz 2 BayStr.WG auf Kosten des Eigentümers entfernen. Für diese Beurteilung der Betriebsunfähigkeit gibt es keine Rechtsprechung. Die einzelnen Kommunen sind frei, geeignete Wege zu finden. Städte wie Magdeburg, Bremen und Heidelberg haben hier bereits Vorgehensweisen entwickelt und erfolgreich umgesetzt.

Die folgende Definition der Fahruntüchtigkeit von Fahrrädern hat sich herausgebildet: fahruntüchtig und damit betriebsunfähig sind Räder, bei denen eine oder mehrere zum Fahren erforderliche Einrichtungen fehlen oder die nicht mehr funktionstüchtig sind. Eine einengende Rechtsprechung wie seitens der Verwaltung gegenüber Stadtrat und Bezirksausschüssen argumentiert wird, gibt es nicht. Daher können fahruntüchtige Fahrräder rechtlich unbedenklich entfernt werden.

Gez.
Dr. Michael Mattar
Fraktionsvorsitzender

Gez.
Dr. Wolfgang Heubisch
Stadtrat

Gez.
Wolfgang Zeilnhöfer-Rath
Stadtrat

Gez.
Gabriele Neff
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gez.
Thomas Ranft
Stadtrat